

Reglementsanpassungen auf das Jahr 2020

Über wichtige Änderungen wie die Senkung der Risikobeiträge und die neue Rückgewähr von Einkäufen im Todesfall haben wir bereits im November 2019 informiert. Neue Gesetze und Vorgaben aus der Gerichtspraxis bedingen laufend Aktualisierungen unserer Reglemente. Nachfolgend informieren wir über die Anpassungen im Versicherungsreglement und eine Ergänzung im Rückstellungsreglement. Speziell hinweisen möchten wir auf eine neue Meldepflicht beim Todesfallkapital (Art. 35).

Rückgewähr der Einkäufe (Art. 16, 30, 32, 33)

Die PTV bezahlt bei Tod vor dem Rücktrittsalter zusätzlich zu den Hinterbliebenenrenten neu die Einkäufe aus. Die Rückgewähr gilt für alle – auch in der Vergangenheit- bei der PTV geleisteten Einkäufe. Neben einer Rente an Ehegatte (Art. 30 Abs. 6), Lebenspartner (Art. 32) oder Kinder (Art.33 Abs. 5) werden somit zusätzlich die Einkäufe ausbezahlt. Dies schliessen wir ohne Kostenfolgen in die Versicherungsleistungen ein.

Kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung, dann werden die Einkäufe nicht zusätzlich zu einem solchen Kapital ausbezahlt. Nur der höhere der beiden Beträge kommt zur Auszahlung.

Mit Kapitalbezügen vor der Pensionierung werden auf der anderen Seite in erster Linie die eigenen Einkäufe reduziert (Art. 16 Abs. 5).

Einkäufe in vorzeitige Pensionierung (Art. 16)

Die PTV lässt solche Einkäufe seit jeher zu. Für Versicherte, welche solche Einkäufe leisten und dann doch länger arbeiten, beschränkt der Gesetzgeber die Weiterversicherungsmöglichkeit. Dazu erfolgt eine Präzisierung in Art. 16 Abs. 3.

Berechnung hoher Altersrenten (Art. 22 und 50)

Wünscht eine versicherte Person für ihr Sparkapital, welches 2 Mio. CHF übersteigt, den Rentenbezug, dann wird die Rente auf diesem übersteigenden Kapital neu zum tieferen Umwandlungssatz,

welcher sich aus den versicherungstechnischen Grundlagen der PTV ergibt, bestimmt. Nach den aktuellen Grundlagen beträgt dieser Umwandlungssatz 4.8 Prozent.

Diese Anpassung gilt für Pensionierungen ab dem Jahr 2022 (Art. 50 Abs. 3).

Anmeldung Kapitalbezug im Alter (Art. 25)

Die Frist für die Anmeldung des Kapitalbezugs im Alter wird von sechs auf drei Monate vor der Pensionierung verkürzt. Die bisher geltende späteste Frist vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird zudem ersatzlos gestrichen.

Rente an den geschiedenen Ehegatten (Art. 31)

Hier erfolgt im 2. Absatz eine Präzisierung zu den gesetzlichen Vorgaben.

Lebenspartnerrente (Art. 32)

Die PTV erbringt seit langem Leistungen an Lebenspartner. Damit die Begünstigten im Todesfall klar und einfach bestimmt werden können, sind die Lebenspartner von der versicherten Person zu Lebzeiten bei der PTV schriftlich anzumelden. Neu wird zusätzlich verlangt, dass Lebenspartner nicht nur einen gemeinsamen Haushalt sondern auch einen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Todesfallkapital (Art. 35)

Damit die PTV das Todesfallkapital an von der versicherten Person massgeblich unterstützte Personen ausbezahlt, sind diese neu gleich wie Lebenspartner von der versicherten Person zu Lebzeiten bei der PTV schriftlich zu melden (Art. 35 Abs. 4).

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Kinder in der Rangordnung für den Bezug zusammen mit den Eltern und den Geschwistern aufzuführen, was im Reglement angepasst wird (Art. 35 Abs. 3). Erfolgt von der versicherten Person keine anderslautende Erklärung, dann nimmt die PTV an, dass in dieser Gruppe zuerst die Kinder voll begünstigt sind (Art. 35 Abs. 9).

Damit das Todesfallkapital möglichst rasch ausbezahlt werden kann, wird neu eine Frist von sechs Monaten für die Anmeldung von Ansprüchen und die Zustellung von notwendigen Belegen eingeführt (Art. 35 Abs. 10).

Anpassung Verwaltungskosten (Anhang)

Die Verwaltungskosten bleiben bei 0.5 Prozent des versicherten Lohnes. Der Maximalbetrag wird jedoch von CHF 750 auf CHF 500 pro Jahr gesenkt. Der Mindestbetrag steigt im Gegenzug von jährlich CHF 100 auf CHF 150 an.

Vorsorgekapital Rentenbeziehende (Art. 3 Rückstellungsreglement)

Verbleiben die Rentenverpflichtungen bei Austritt sämtlicher aktiven Versicherten eines Anschlusses bei der PTV, dann sind diese Verpflichtungen auf der Basis des risikolosen technischen Zinssatzes neu zu berechnen. Die zusätzlich notwendigen Rückstellungen werden primär zulasten der Reserven und Rückstellungen des austretenden Bestandes gebildet.

Das Versicherungs- und das Rückstellungsreglement sind auf unserer Webseite www.ptv.ch unter Dokumente & Formulare abrufbar oder können bei der PTV bestellt werden. Bei Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gerne für Auskünfte zur Verfügung.